Thema 8

Europäisches Mahnverfahren und Verfahren für geringfügige Forderungen

Fragebogen zur Autoevaluation

I. Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

1. Die Verordnung ist anwendbar auf bezifferte Geldforderungen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen.

   Antwort: ja

2. Die Zuständigkeit des Mahngerichts richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats.

   Antwort: nein, sie bestimmt sich nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

3. Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls kann nur in Papierform eingereicht werden.

   Antwort: nein, in Mitgliedstaaten, in denen dies zulässig und möglich ist, kann er auch auf elektronischem Wege mit elektronischer Signatur eingereicht werden.

4. Der Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl muss binnen 30 Tagen nach Zustellung eingelegt werden und bedarf keiner Begründung.

   Antwort: ja

5. Für das Einspruchsverfahren gilt das jeweilige nationale Verfahrensrecht des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats.

   Antwort: ja

II. Verordnung (EG) 861/2007

1. Die Verordnung ist anwendbar auf grenzüberschreitende Rechtssachen in Zivil- und Handelssachen bis zu einem Streitwert von 600 €.

   Antwort: nein, es können Verfahren bis zu einem Streitwert von 2000 € anhängig gemacht werden.

2. Es findet zwingend eine mündliche Verhandlung statt.

   Antwort: nein, eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn das Gericht dies für erforderlich hält oder eine Partei dies verlangt. Das Gericht ist dann

aber an diesen Antrag nicht gebunden, sondern kann ihn mit schriftlicher Begründung zurückweisen.

3. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich.

   Antwort: ja

4. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.

   Antwort: ja

5. Das Urteil bedarf der Vollstreckbarkeitserklärung des zuständigen Gerichts im Vollstreckungsmitgliedstaat.

   Antwort: nein, das Urteil wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne das es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf oder die Anerkennung angefochten werden kann.